



# Theodor–Heuss–Gymnasium

---

Email: [sekretariat@thg-wob.de](mailto:sekretariat@thg-wob.de) – Homepage: [www.thg-wob.de](http://www.thg-wob.de)

Martin–Luther–Str. 23  
38440 Wolfsburg

☎ 05361 – 2973 0

Fax 05361 – 2973 32

# Schulordnung

*Lehrerinnen und Lehrer,  
Schülerinnen und Schüler sowie  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des THG  
bekennen sich zu den Grundwerten der gegenseitigen Achtung und Toleranz.*

*Unsere Schule versteht sich als eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die partnerschaftlich arbeitet und ihre Konflikte vernunftgemäß löst.*

*In diesem Sinne hat die Gesamtkonferenz des THG diese Schulordnung für unser Schulgelände und den Aufenthalt an außerschulischen Lernorten beschlossen.*

## **1. Unterricht**

Der Unterricht beginnt um 7:45 Uhr.

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, die morgens den spätmöglichsten Bus nehmen sollen, steht ab 7:15 Uhr das Aula-Foyer als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Ab 7:35 Uhr dürfen die Klassenräume und die Flure zu den Fachräumen betreten werden.

Schülerinnen und Schüler, für die der Unterricht zu einer späteren Stunde beginnt, begeben sich erst unmittelbar vor der Stunde in die Klassenräume, damit der Unterricht nicht gestört wird.

Der Unterricht beginnt und schließt pünktlich. Nach dem 1. und 2. Stundenblock sowie bei Raumwechsel der Lerngruppe verlassen die Lehrerinnen bzw. Lehrer als letzte die Klassen- bzw. Fachräume und schließen die Räume ab.

Für gründliche Lüftung ist zu sorgen. Die Tafeln sind zu säubern.

## **2. Pausen**

Für die Pausen gilt Folgendes:

In den großen Pausen (9:15 Uhr bis 9:40 Uhr und 11:10 Uhr bis 11:35 Uhr) verlassen die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I die Klassen- bzw. Fachräume und die dazugehörigen Flure, die Raumbelichtung wird ausgeschaltet.

Wandelgang und Schulhöfe (Höfe um den Trakt 6 und die asphaltierte Fläche zwischen Trakt 3, Trakt 8 und den Turnhallen), Waldpfad, Aula-Foyer und die Mensa stehen für den Pausenaufenthalt zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht hinter den Turnhallen aufhalten. Das für den Aufenthalt zur Verfügung stehende Schulgelände endet an den Bänken vor der ersten Halle.

Taschen und Bücher, die bei einem Raumwechsel mitgenommen werden müssen, können während der großen Pausen an den gekennzeichneten Plätzen abgelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler ist das Sekretariat nur in den beiden großen Pausen geöffnet.

## **3. Aufsichten**

Die Aufsichten werden nach gesondertem Plan geregelt.

## **4. Turnhallenbenutzung**

Für die Benutzung der Turnhalle gelten die Bestimmungen der städtischen Hallenordnung.

Aus Sicherheitsgründen darf die Turnhalle nur betreten werden, wenn eine Sportlehrkraft anwesend ist. Die Benutzung der Geräte und Anlagen ist nur in Gegenwart und auf Anordnung einer Sportlehrkraft gestattet.

Ausnahmen dürfen nur aufgrund einschlägiger Erlasse gemacht werden.

## **5. Ausgestaltung der Klassenräume**

Die Schülerinnen und Schüler gestalten mit ihren Lehrerinnen und Lehrern - unter Einhaltung der Richtlinien der Stadt Wolfsburg - ihre Klassenräume nach ihren Vorstellungen.

Beleidigende, pornographische und die Gewalt verherrlichende Schriften und Bilder dürfen nicht angebracht werden.

## **6. Anbringen von Plakaten**

Das Anbringen von Mitteilungen und Plakaten ist nach Genehmigung durch die Schulleiterin unter Namensnennung erlaubt.

## **7. Aufenthaltsräume**

Als Aufenthaltsraum stehen das Aula-Foyer und die Mensa zur Verfügung. Der Unterricht darf durch die Nutzung der Aufenthaltsräume nicht gestört werden.

## **8. Sauberkeit im Schulgelände**

Schülerschaft und Kollegium sind aufgerufen, auf die Aufrechterhaltung der Sauberkeit in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu achten und Müll zu vermeiden.

## **9. Vermeiden von Unfällen**

Ballspiele sind nur in den gekennzeichneten Bereichen auf dem Schulhof zwischen Trakt 3 und der Turnhalle mit von der Schule zur Verfügung gestellten Bällen erlaubt.

Das Werfen von gefährlichen Gegenständen (Schneebälle, Steine etc.) ist auf dem Schulgelände wegen der Unfallgefahr verboten.

Das Benutzen von Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern auf den Schulhöfen ist untersagt. Das Radfahren ist zur An- und Abfahrt mit gebotener Vorsicht außerhalb der Pausen auf den hinteren Schulhöfen erlaubt.

## **10. Parkmöglichkeiten**

Fahrräder dürfen nur vor der Aula und vor Trakt 4 abgestellt werden.

Mopeds und Motorräder sind in dem dafür gekennzeichneten Bereich abzustellen. Autos werden auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt. Die Schülerinnen und Schüler stellen ihre Pkws nicht auf den für das Kollegium reservierten Parkplätzen ab. Ihnen stehen die Parkplätze an der Martin-Luther-Straße zur Verfügung.

## **11. Verlassen des Schulgeländes**

*(geändert auf der Gesamtkonferenz vom 05.09.2016)*

Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht verlassen. Während der Pausen am Vormittag bzw. im Rahmen des Unterrichts darf das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Fachlehrerin bzw. eines Fachlehrers verlassen werden.

Während der Mittagspause darf das Schulgelände grundsätzlich nur nach schriftlichem Antrag und mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten sowie Genehmigung der Schulleitung verlassen werden. Dabei werden die Anträge auf Verlassen des Schulgeländes für Schülerinnen und Schüler erst ab Schuljahrgang 8 ausgegeben.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung zum Verlassen des Schulgeländes entzogen werden. Zusätzlich kommt Punkt 17 dieser Haus- und Schulordnung zur Anwendung. Grundlage dafür ist eine namentliche Erfassung der Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Regelung verstoßen.

## **12. Beurlaubungen und Erkrankungen**

Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern muss in das Klassenbuch eingetragen werden. Bei Entlassung wegen Krankheit muss dies von einer Lehrerin bzw. von einem Lehrer im Klassenbuch schriftlich vermerkt werden.

Mehrtägige Beurlaubungen vom Unterricht und Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien sind vorher über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder den Tutor schriftlich bei der Schulleiterin zu beantragen. Sonstige eintägige Beurlaubungen können ohne Rücksprache mit der Schulleiterin genehmigt werden.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Schule nicht besuchen, muss die Schule spätestens am dritten Tag von den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler benachrichtigt werden.

Nach Ende der Erkrankung muss spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin (Sekundarbereich I) bzw. Tutor/ Tutorin oder Oberstufenkoordinatorin (Sekundarbereich II) vorgelegt werden.

## **13. Wertgegenstände**

Die Schule und die Stadt Wolfsburg können für abhanden gekommene Wertgegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung unterliegen oder für unterrichtliche Zwecke notwendig sind, keine Haftung übernehmen. Es wird empfohlen, größere Geldbeträge und Wertsachen nicht in die Schule mitzubringen.

## **14. Alkoholgenuss und Rauchen**

Alkoholgenuss und Rauchen sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.

## **15. Privatunterricht**

Privatunterricht darf in den Räumen der Schule nur mit Genehmigung der Schulleiterin erteilt werden.

## **16. Benutzung von Handys und elektronischen Unterhaltungsmedien**

*(geändert auf der Gesamtkonferenz vom 05.09.2016)*

Mobiltelefone und sonstige elektronische Unterhaltungsmedien müssen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet sein.

Mobiltelefone und sonstige elektronische Unterhaltungsmedien dürfen während der Unterrichtszeit in der Regel nicht genutzt werden. Eine Nutzung für Unterrichtszwecke erfolgt nur auf Anweisung der Lehrkraft.

Die Handynutzung für die Jahrgänge 5 und 6 ist nur vor der 1. Stunde und ab 13.30 Uhr gestattet.

Allen anderen Schülerinnen und Schülern wird es gestattet, während der Pausen am Vormittag und in den Freistunden das Handy in den gekennzeichneten Bereichen in der Mensa sowie im Aula-Foyer zu nutzen. Dabei soll das Aula-Foyer vorrangig den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 10 bis Q 2 (perspektivisch: 11 bis 13) als Aufenthaltsraum dienen und von diesen genutzt werden.

In der Mensa werden Handy- und Essbereiche eingerichtet. Handys und andere elektronische Abspielgeräte dürfen zwischen 13.05 und 13.30 Uhr nur in den gekennzeichneten Bereichen lautlos benutzt werden. Die Handybereiche befinden sich in den zwei Sitznischen rechts des Treppenaufgangs; sie werden durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Es gilt jedoch ein Verbot für die Nutzung von Kopfhörern, um die Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern in den Pausen nicht negativ zu beeinflussen.

Ab 13.30 Uhr dürfen alle Geräte im Obergeschoss der Mensa lautlos benutzt werden. Das Erdgeschoss bleibt während der gesamten Zeit handyfreie Zone!

Es ist grundsätzlich untersagt, die Mobiltelefone zur Erstellung von Fotos und/oder Filmen von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu verwenden, hierbei gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre.

Bei Zuwiderhandlungen wird das entsprechende Gerät eingezogen und erst nach Unterrichtschluss des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin im Sekretariat wieder ausgegeben. Zusätzlich ist Punkt 17 dieser Haus- und Schulordnung anzuwenden. Grundlage dafür ist eine namentliche Erfassung der Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Regelung verstoßen.

Vor Beginn einer Klassenarbeit bzw. Klausur müssen Schülerinnen und Schüler unaufgefordert ihre ausgeschalteten Mobiltelefone bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgeben. Die Nichtabgabe kann als Täuschungsversuch geahndet werden.

## **17. Ordnungsmaßnahmen**

*(geändert auf der Gesamtkonferenz vom 19.06.2014)*

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere die jeweils Aufsicht führenden Lehrkräfte, tragen Sorge für die Einhaltung dieser Ordnung.

Verstoßen gegen die Schul- und Hausordnung wird in der Regel mit folgendem Maßnahmenkatalog begegnet:

Im Erst- und Zweitfall:

- schriftliche Mitteilung an die Eltern und ein zweistündiger Dienst in der Schule nachmittags;

Im Wiederholungsfall (zusätzlich zum Dienst in der Schule und aufsteigend mit der Häufigkeit):

- Ausschluss von der nächsten Schulfahrt;
- Ausschluss von allen weiteren Schulfahrten;
- Einleitung von Ordnungsmaßnahmen; (§ 61 NSchG)

Wird ein Bestandteil der Schulordnung nichtig oder ist rechtswidrig, so wird nur diese Passage unwirksam. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestand. Die nichtige Passage wird durch die zuständige Konferenz im Einklang mit der Rechtsordnung ersetzt.